

EDOEB Presse_45863 vom 6. September 2012

EDÖB, 2012-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/edoeb_Presse_45863

FR: EDOEB Presse_45863 du 6 septembre 2012

IT: EDOEB Presse_45863 del 6 settembre 2012

Regeste

Übermittlung von Mitarbeiterdaten: Strenge Auflagen des EDÖB für weitere Datenlieferungen | Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der EDÖB als erste Massnahme im laufenden Verfahren den fünf betroffenen Banken für die Übermittlung von Mitarbeiterdaten an die US-Behörden strenge Auflagen erteilt. Die Banken müssen vor jeder Datenlieferung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter detailliert informieren und gewähren auf Verlangen Einsicht. Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bleibt somit die Möglichkeit ihre Rechte wahrzunehmen.

Volltext

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB) Medienmitteilungen 06.09.2012 Presse_45863 Préposé fédéral à la protection des données et à la transparence (FPDPT) Communiqués de presse 06.09.2012 Presse_45863 Incaricato fedele della protezione dei dati e della trasparenza Comunicati stampa 06.09.2012 Presse_45863

Übermittlung von Mitarbeiterdaten: Strenge Auflagen des EDÖB für weitere Datenlieferungen | Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der EDÖB als erste Massnahme im laufenden Verfahren den fünf betroffenen Banken für die Übermittlung von Mitarbeiterdaten an die US-Behörden strenge Auflagen erteilt. Die Banken müssen vor jeder Datenlieferung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter detailliert informieren und gewähren auf Verlangen Einsicht. Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bleibt somit die Möglichkeit ihre Rechte wahrzunehmen.

Übermittlung von Mitarbeiterdaten: Strenge Auflagen des EDÖB für weitere Datenlieferungen Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter Bern, 06.09.2012 - Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der EDÖB als erste Massnahme im laufenden Verfahren den fünf betroffenen Banken für die Übermittlung von Mitarbeiterdaten an die US-Behörden strenge Auflagen erteilt. Die Banken müssen vor jeder Datenlieferung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter detailliert informieren und gewähren auf Verlangen Einsicht. Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bleibt somit die Möglichkeit ihre Rechte wahrzunehmen. Mehrere Schweizer Banken haben im Rahmen von laufenden Verfahren sehr grosse Mengen an Dokumenten mit Namen von aktuellen und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an US-Behörden geliefert. Zur Klärung der datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieser Datenlieferung hat der EDÖB am 17. August 2012 Sachverhaltsabklärungen gemäss Artikel 29 des Bundesgesetzes über den Datenschutz eingeleitet. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismässigkeit und der übrigen Datenschutzprinzipien respektiert wurden. In einer Sitzung mit den betroffenen Banken vom 4. September 2012 hat der EDÖB zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Banken als erste Massnahme zu einem transparenten Verhalten gegenüber den

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angehalten. Dieses beinhaltet die vorgängige Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei jeder Datenlieferung an die US-Behörden ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern müssen die Kategorien der zu übermittelnden Personendaten und Dokumente und der Zeitraum, aus dem die Daten stammen, mitgeteilt werden. Die Banken gewähren den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine angemessene Frist zur Einsicht in die sie betreffenden Dokumente. Den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bleibt somit die Möglichkeit ihre Rechte wahrzunehmen. Die Banken tragen weiterhin die volle Verantwortung für jede Übermittlung von Mitarbeiterdaten an die US-Behörden. Die betroffenen Banken haben sich mit Schreiben vom 6. September 2012 gegenüber dem EDÖB zu diesem Vorgehen verpflichtet. Der EDÖB beantragt damit bis auf Weiteres keine vorsorglichen Massnahmen beim Bundesverwaltungsgericht. Die laufenden Sachverhaltsabklärungen führt der EDÖB weiter. Im Rahmen seiner Abklärungen hat der EDÖB bereits mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF), dem Bundesamt für Justiz (BJ) und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) den Sachverhalt erörtert. In den kommenden Wochen wird er die einverlangten Dokumente der betroffenen Banken prüfen und falls nötig eine Empfehlung erlassen. Adresse für Rückfragen Auskünfte an Medienschaffende: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter Feldeggweg 1 CH - 3003 Bern Tel. 031 324 94 10 Herausgeber Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter <http://www.edoeb.admin.ch/>

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.